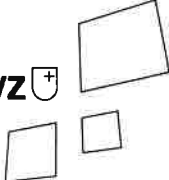


-LSP
-Fruttmann Lulim
-SattelOliver, Geimfa

Reg. Nr. B2.C	Behandelt
E - 4. Jan. 2012	

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1180

Gemeinderat Steinerberg
Gemeindeverwaltung
Sattelstrasse 12
6416 Steinerberg

Unser Zeichen A2023-1330 / MaS (2023.0961)
Direktwahl +41 41 819 1800
E-Mail petra.steimen@sz.ch
Datum 19. Dezember 2023

Gemeinde Steinerberg: Teilrevision der Nutzungsplanung Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Beschluss Nr. 23/39 vom 23. Oktober 2023 unterbreiten Sie dem Volkswirtschaftsdepartement die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Vorprüfung.

A. Beurteilungsgegenstand

Die Eingabe umfasst die folgenden Unterlagen:

- Zonenplan Steinerberg, Massstab 1:5000 vom 21. September 2023 (verbindlich);
- Zonenplan Steinerberg, Massstab 1:1000 vom 21. September 2023 (verbindlich);
- Baureglement vom 14. September 2023 (verbindlich);
- Änderungsplan Steinerberg, Massstab 1:5000 vom 21. September 2023 (orientierend);
- Änderungsplan Steinerberg, Massstab 1:1000 vom 21. September 2023 (orientierend);
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 4. Oktober 2023 (orientierend);
- Anhang A-D zum Erläuterungsbericht vom 5. Oktober 2023 (orientierend).

Zur Eingabe haben sich das ASTRA (Mitbericht vom 14. November 2023), die Südostbahn (23. November 2023), das Baudepartement (29. November 2023), das Amt für Landwirtschaft (30. November 2023), das Umweltdepartement (7. Dezember 2023) und der Bezirk Schwyz (30. November 2023) geäussert. Das Amt für Kultur und die EWS AG verzichteten auf eine Stellungnahme.

B. Vorprüfungsergebnisse

Vorbemerkung: Vorbehalte [V] können dem Regierungsrat in der vorliegenden Form nicht zur Genehmigung beantragt werden; Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren

abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise [H] dienen der Orientierung, Präzisierung oder Richtigstellung.

B.1 Gesamtwürdigung

Die Gewässerräume und die Gefahrenzonen sind in der Nutzungsplanung gemäss Art. 41a Abs. 2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und § 20 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) verbindlich festzulegen. Dieser Vorgabe kommt die Gemeinde Steinerberg mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung nach. Die Gewässerräume werden sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone festgelegt und die Naturgefahrenkarte wird ergänzt.

B.2 Zonenpläne

Im vorliegenden Zonenplan werden die eingedolten Gewässer nicht dargestellt. Bei einem Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume ist das Fliessgewässer korrekt in der Lage darzustellen.

[V] Die eingedolten Gewässer sind lagegenau zu ermitteln. Für einen Verzicht ist eine Verzichtserklärung / Interessenabwägung notwendig.

Die Zonenpläne sind nicht massstäblich dargestellt. Für die Genehmigungseingabe ist eine massstabstreue Darstellung notwendig.

[V] Die Zonenpläne sind massstabsgetreu darzustellen.

Für den Tobelbach (608-0000) wird auf den Teilstücken 5951, 5952 und 5960 auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet. Das AfG kann dem Verzicht nicht zustimmen, da natürliche Abschnitte oberhalb der Teilstücke eine Gewässerraumbreite von zwölf Metern aufweisen. Der Gewässerraum sei für die Teilstücke zu ergänzen.

[V] Der Gewässerraum des Tobelbachs ist für die Teilstücke 5951, 5952 und 5960 festzulegen.

Auf dem Abschnitt 0428 im Trütschbach/Mulfisbach (607-000) wird aufgrund des Korrekturfaktors eine zu grosse natürliche Sohlenbreite angenommen. Der Gewässerraum kann analog zu den natürlichen Strecken oberhalb des Abschnittes (natürliche Vergleichsstrecke) auf zwölf Meter reduziert werden.

[V] Die Gewässerraumbreite des Trütschbachs im Abschnitt 0428 ist auf zwölf Meter zu reduzieren.

Für die eingedolten Abschnitte im Dorf (608-0000, 607-0070, 606-0010, 606-0020 und 606-009 besteht kein Nachweis über eine genügende Abflusskapazität. Dieser Nachweis steht noch aus.

[V] Für eine genügend grosse Abflusskapazität der eingedolten Abschnitte im Siedlungsgebiet ist ein Nachweis zu erbringen.

Im Bereich der Sömmerungsgebiete wird – im Einklang mit Art. 41a Abs. 5 Bst. a Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet. Der Verzicht wird indes nicht begründet.

[V] Der Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung ist zu begründen.

Auf den Zonenplänen sind die Gewässerräume nicht vermassst. Ausserdem weichen die Bachnamen im Zonenplan gemäss dem AfG teilweise von den Bachnamen gemäss dem kantonal festgelegten Gewässernetz ab.

[H] Um die Gewässerräume beurteilen zu können, sind diese zu vermassen und die Bachnamen sind entsprechend dem kantonalen Gewässernetz zu überprüfen. Es können Planausschnitte oder separate Pläne hinzugefügt werden.

Der ausgeschiedene Gewässerraum weist stellenweise sehr kleine Flächen auf. Um eine klare, rechtliche Abgrenzung der Gewässerräume zu erhalten und die Räume für künftige Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sichern zu können, empfiehlt der Bezirk eine flächendeckende Ausscheidung der Gewässerräume entlang aller Fliessgewässer. Das Amt für Gewässer (AfG) weist diesbezüglich daraufhin, dass der Gewässerraum durchgängig (auch bei geringen Sohlenbreiten) ausgeschieden und die Waldbereiche innerhalb des Gewässerraumes miteinbezogen werden sollten. Auf kurzen Abschnitten sollen zudem keine massiv grösseren Gewässerraumbreiten (beispielsweise Fliessgewässer Nr. 607-000) festgelegt werden.

[E] Es wird eine flächendeckende Ausscheidung der Gewässerräume inklusive der betroffenen Waldbereiche empfohlen.

Im Zuge der Umsetzung der Gewässerstränge im Geodatenmodell sind die Verzichtflächen ebenfalls in die Geodaten einzubinden, um zusammenhängende Polygone zu erhalten.

[V] Aus technischen Gründen sollen die Gewässerstränge inklusive Verzichtflächen als zusammenhängende Polygone umgesetzt werden.

Gemäss dem Amt für Wald und Natur (AWN) stimmen die im Zonenplan eingetragenen Waldflächen teilweise nicht mit den rechtskräftigen Waldflächen überein. Die Daten können beim AWN bezogen werden.

[H] Die Waldflächen im Zonenplan sind den rechtskräftigen Waldflächen entsprechend zu berichtigen.

Das ASTRA merkt an, dass es sich bei der Parzelle KTN 434 um ein Nationalstrassengrundstück handelt, welches ausschliesslich dem Strassenbetrieb und der Funktion der Nationalstrasse dient und somit aus der Landwirtschaftszone ausgezont werden soll. Die Stellungnahme vom ASTRA ist dem Anhang zu entnehmen.

[H] Eine Umzonung der Parzelle KTN 434 in die Verkehrsfläche ist in der nächsten Revision der Nutzungsplanung zu prüfen.

B.3 Baureglement

Die Art. 21 und 31a des Baureglementsentwurfs vom 14. September 2023 erläutern das kantonale Recht. Im Hinblick auf allfällige Friktionen empfiehlt das AfG, in beiden Artikeln des Baureglements auf die kantonale Gesetzgebung zu verweisen.

[H] Bei den Artikeln 21 und 31a des Baureglements genügt ein Verweis auf das kantonale Recht.

B.4 Erläuterungsbericht

Im Planungsbericht werden die Grundlagen für die Festlegung der Gewässerräume aufgeführt. Die integrale Naturgefahrenkarte ist gemäss dem AfG ebenfalls für die Interessensabwägung relevant.

[H] Die integrale Naturgefahrenkarte kann bei den Grundlagen für die Festlegung der Gewässerräume aufgeführt werden.

B.5 Weitere Anmerkungen

Während der Differenzermittlung zwischen dem rechtskräftigen Zonenplan und dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) wurde festgestellt, dass im ÖREB oberhalb von ca. 1140 m ü. M. bis zum Wildspitz keine Grundnutzungen eingetragen sind.

[E] Es wird empfohlen, die fehlenden Einträge zur Grundnutzung im ÖREB-Kataster nachzutragen.

Bei der Überprüfung der INTERLIS-Daten mit einer FME-Validierung wurden Fehler bei den Zonentypen festgestellt. Gemäss dem Amt für Geoinformation (AGI) muss jeder Zonentyp ein Symbol enthalten. Bei den Zonentypen mit den Codes 53.1.1, 53.2.1, 53.3.1 und 52.5.1 fehlen die Symbole und sie weisen einen falschen Wert für das Attribut «Doklink» auf. Der «Doklink» muss auf das Baureglement verweisen und nicht wie vorliegend auf ein Dokument auf der Internetseite der Gemeinde Steinerberg. Die Symbole können aus dieser Liste entnommen werden: <https://data.geo.sz.ch/public/Themen/A005b/Legendenbilder.html>.

[V] Die Zonentypen sind mit Symbolen zu ergänzen und der «Doklink» muss auf das Baureglement verweisen.

Bei den folgenden Basket-IDs in der INTERLIS-Datei wird auf überflüssige und zu überführende Einträge hingewiesen: Bei der Stammdaten-BID kann der Wert: «423956d9-b658-461d-886e-10c1d486169» mit «ch.sz.a005.stammdaten.2000-01-01» ersetzt werden. Bei der Geobasisdaten-BID kann der Eintrag «dea11f17-b473-46d3-a239-3c22ff554444» mit «ch.sz.a005c.geobasisdaten.1374» und bei der TransferMetadaten-BID: «fb7e8bd3-fd48-484b-b411-b571626b150e» mit «ch.sz.a005c.transfermetadaten.1374» ersetzt werden.

[H] Auf eine Bereinigung der Basket-IDs wird hingewiesen.

C. Schlussfolgerung

Das Vorprüfungsverfahren gilt als abgeschlossen. Der Gemeinderat Steinerberg wird eingeladen, die Vorbehalte zu bereinigen, die Empfehlungen umzusetzen und die Hinweise zu berücksichtigen.

Das Volkswirtschaftsdepartement dankt der Gemeinde Steinerberg für die bisher geleistete Arbeit. Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung. Fragen zur Bereinigung der Geodaten sind bilateral mit dem AGI zu klären.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Beilagen:

- Eingabedossiers (2-fach, ein Exemplar verbleibt beim ARE)
- Stellungnahme ASTRA vom 14. November 2023

Kopie (ohne Beilagen):

- ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
- Schweizerische Südostbahn AG, Stationsstrasse 52, 8833 Samstagern
- EWS AG, Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach

Versand via Axioma:

- Baudepartement; Umweltdepartement; Amt für Kultur; Amt für Landwirtschaft

Versand: **20. DEZ. 2023**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen

CH-4800 Zofingen

POST CH AG
ASTRA, Brühlstrasse 3

Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
Ortsplanung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Ihr Zeichen: Marion Stockmaier
Unser Zeichen: ASTRA-D-C9B33401/2054 / Rut
Sachbearbeiter/in: Thomas Rüetschi
Zofingen, 14. November 2023

Nationalstrasse: A4/N4
Gemeinde: 6416 Steinerberg
Parzelle Nr.; km 434: km 119.200
Baugesuch Nr.: -----
Bauvorhaben: Teilrevision Nutzungsplanung: Gewässerräume und Naturgefahren - Vorprüfung
Bewilligungsnehmer¹: Gemeinde Steinerberg, Sattelstrasse 12, 6416 Steinerberg

Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen (ASTRA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 8. November 2023 (Eingang ASTRA) haben Sie uns im Rahmen der Vorprüfung Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerräume und Naturgefahren der Gemeinde Steinerberg, als betroffener Infrastrukturbetreiber der Nationalstrassen, zur Anhörung mit Frist bis am 30. November 2023, eingeladen.

Zu den Mitwirkungsakten nehmen wir gemäss Artikel 24 NSG wie folgt Stellung:

1. Rechtliches

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG, SR 725.11), der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111), sowie des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

¹ Vorliegend wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils miteingeschlossen

Bundesamt für Strassen ASTRA
Thomas Rüetschi
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Tel. +41 58 482 75 08
thomas.rueetschi@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



ASTRA-A-D0B13401/13

2. Ausgangslage (Auszug aus den Mitwirkungsakten)

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Steinerberg besteht aus dem Zonenplan, dem Erschliessungsplan (beide genehmigt mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 618 vom 9. Juni 2009) sowie dem Baureglement (genehmigt mit Beschluss des Regierungsrats RRB Nr. 843 vom 24. August 2010).

2.1. Gewässerräume

Die Kantone sind in der Pflicht, den Raumbedarf von oberirdischen Fliessgewässern festzulegen (Artikel 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG). In der Folge beschloss der Regierungsrat ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen auszuarbeiten. Die Gemeinden werden hierbei beauftragt, das Gewässerrauminventar möglichst schnell in der Nutzungsplanung umzusetzen. Das Gewässerrauminventar im Bereich des Steinerberger Siedlungsgebiets wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 839/2014 vom 12. August 2014 genehmigt.

2.2. Naturgefahren

Basis für die Umsetzung bildet die kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision 2019), welche mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 647 vom 17. September 2019 erlassen wurde. Die Gemeinden haben die aktuelle Naturgefahrenkarte in ihren Nutzungsplänen innert zwei Jahren nach Erstellung auszuscheiden (Siehe Übergangsbestimmungen zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes, PBG vom 19. September 2007). Die Gemeinde Steinerberg ist daher verpflichtet, die Nutzungsplanung diesbezüglich zu ergänzen.

2.3. Gewässerrauminventar innerhalb der Bauzonen

Die Bau- und Raumplanungskommission Steinerberg beschloss am 6. August 2013, dass das Gewässerrauminventar innerhalb der Bauzonen durch die HSK Ingenieur AG erarbeitet wird. Das Gewässerrauminventar wurde Ende 2013 durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Von 4. April bis 5. Mai 2014 fand das Mitwirkungsverfahren nach § 2 PBG/ § 8 PBV statt. Der Regierungsrat erliess das Inventar mit Beschluss Nr. 839 vom 12. August 2014.

2.4. Bestandteile der Teilrevision

Aufgrund der thematischen Zusammenhänge und Synergien beschloss der Gemeinderat am 12. Juni 2023 die Sicherung des Gewässerraums und der Naturgefahrenkarte innerhalb einer Teilrevision zusammenzulegen. So können formelle Prozesse des Nutzungsplanverfahrens zusammengelegt und eine inskünftige Ortsplanungsrevision inhaltlich entschlackt werden. Die Gewässerraumausscheidung erfolgt sowohl innerhalb, als auch ausserhalb der Bauzonen. Die Naturgefahrenzone überlagert sowohl die rechtskräftigen Bauzonen als auch die hiervon betroffenen Höfe ausserhalb der Bauzonen.

3. Beurteilung des ASTRA

3.1. Betroffene Grundstücke Nationalstrasse

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, ist Eigentümerin des Nationalstrassennetzes. Die Nationalparzelle 434, GB Steinerberg, verläuft vollumfänglich durch das Hoheitsgebiet der Gemeinde Steinerberg. Somit ist die Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch das ASTRA zur Mitwirkung legitimiert.

3.2. Anpassung Naturgefahrenzonen

Das ASTRA nimmt die Anpassung Naturgefahrenzonen zur Kenntnis. Da es sich um eine kommunale Vernehmlassung handelt, erübrigt sich ein Mitbericht des ASTRA.

3.3. Teilzonenplan Gewässerraum

Seitens ASTRA wird der Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums im Bereich des Goldbachzulaufs begrüsst. Weiter ist zu beachten, dass der Gewässerraum des Goldbachzulaufes im Bereich der Nationalstrasse A4/N4 mit einer Nationalstrassenbaulinie überlagert ist. Im Einzelfall sind die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes abzuwägen. Grundsätzlich

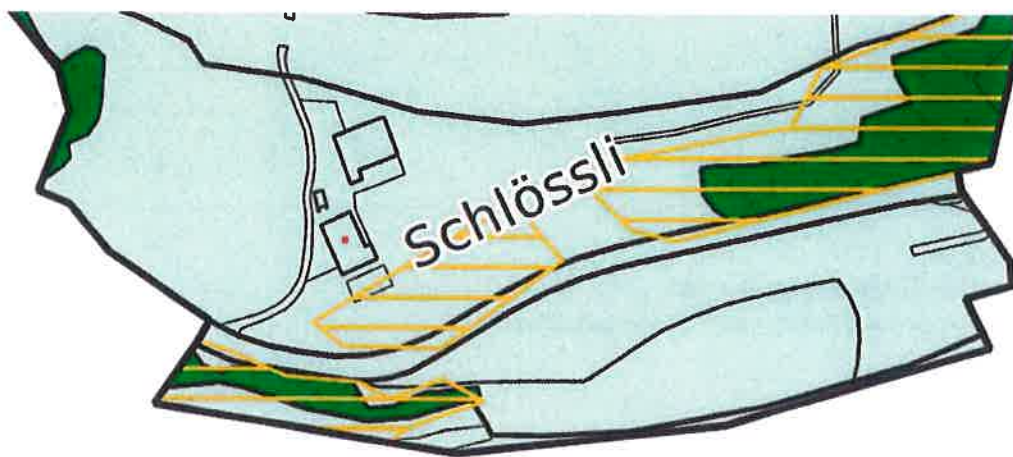
kann der überlagerte Gewässerraum Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse nicht verhindern. Das Gleiche gilt für sämtliche Bäche im Unterhaltsperimeter der Nationalstrasse. Diese Anlagen (Kies-sammler, Entwässerungsleitungen etc.) sind ebenfalls Bestandteile der Nationalstrasse, auch wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden.

Die Anforderungen und Zielsetzungen an den Gewässerraum nach Art. 36a GSchG lassen sich durch die Nationalstrasseninfrastrukturbauten nicht immer vollumfänglich berücksichtigen. Das Gewässer-schutz-Interesse ist gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse abzuwägen.

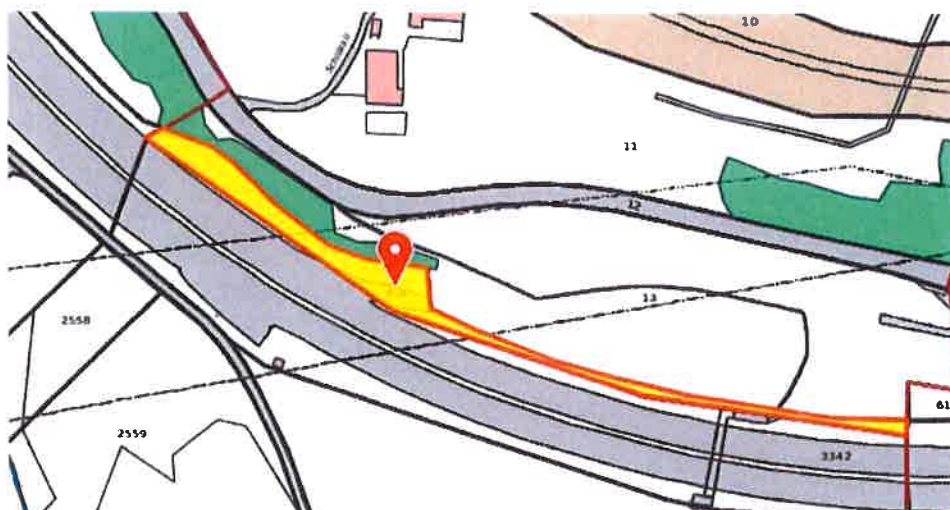
4. Antrag ASTRA zur Teilrevision Nutzungsplanung Steinerberg

Antrag:

In der nächsten Planungsphase ist die Parzelle 434, GB Steinerberg, vollständig aus der Zone Landwirtschaft zu entfernen



Ausschnitt Zonenplan 1:5000



Ausschnitt Parzelle 434, GB Steinerberg (Quelle: www.map.geo.admin.ch)

Begründung:

Das Areal der Nationalstrasse dient ausschliesslich dem Strassenbetrieb und der Funktion der Nationalstrasse. Betriebsnotwendige Anlagen sowie sämtliche baulichen Massnahmen unterstehen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) dem Bundesrecht. Die Nationalstrassengrundstücke sind im Übrigen im Grundbuch auch als solche angemerkt.

Pflegemassnahmen und Unterhaltsarbeiten entlang der Nationalstrasse sowie im zugehörigen Unterhaltsperimeter erfolgen ausschliesslich nach der Pflegerichtlinie der Gebietseinheit GE XI, AfBN, 6454 Flüelen.

Zu den weiteren raumplanerischen Anliegen hat das ASTRA keine Anmerkungen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags in den weiteren Planungsphasen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Thomas Rüetschi
Support
Fachspezialist Baupolizei

Kopie an:

Kor, Faa, Tsd, Sal, Vop, Qur, Rut

AfBN.baupolizei@ur.ch, mario.stockmaier@sz.ch